

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394
Edith Krippner-Grimme	e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de



Neuental, den 10.9.2017

Inhalt der dlh-Nachrichten IV-2017

QSH: verbindliche Einführung der Schulleiterqualifizierung

Stellenzuweisung

Verteilerschlüssel für A15-Stellen an beruflichen Schulen

Freifahrtberechtigung ab 01.01.2018

Einstellung und Weiterbildung für das Lehramt an Förderschulen und Grundschulen

Referendare – LiV: Ersthelferkurs

Reisekosten

QSH: verbindliche Einführung der Schulleiterqualifizierung

Die Ankündigung des Ministers (Presseinformation vom 19.06.2017), noch in diesem Schuljahr QSH (Qualifizierung Schulleiter Hessen) landesweit regulär zu etablieren, überraschte die Mitglieder des HPRLI wenig. Zukünftig sollen – nach einer Übergangsphase bis 2021 - alle neuen Bewerberinnen und Bewerber für das höchste Amt in einer Schule auf diese Art und Weise qualifiziert werden. Im HKM ist man der Auffassung, dass damit eine neue Ära der Schulleiter-Qualifizierung eingeleitet wird. Mit dieser Einführung wird in der Tat, nach Auffassung des **dlh**, viel Neues auf zukünftige Schulleiterinnen und Schulleiter zukommen. Dieses wurde im Vorfeld der gemeinsamen Erörterung und während des Pilotprojektes deutlich sichtbar und hat dort bereits für große Kritik gesorgt. Der HPRLI und der **dlh** lehnen eine Qualifizierungsmaßnahme, die mit anschließendem Assessment-Center verpflichtend für alle Bewerberinnen und Bewerber ist, ab. Ungeklärt blieb auch die Frage, wie nach dieser Übergangszeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht aus Hessen kommen, verfahren werden soll. Eine große Sorge war, dass mit Einführung dieses Systems der freie Zugang zum Schulleiteramt nicht mehr gewährleistet ist. Eine vorgesehene Vorauswahl für die Qualifizierungsmaßnahme durch den Schulleiter/die Schulleiterin der Bewerberinnen und Bewerber lehnt der HPRLI, ebenso wie der **dlh**, ab. So ist der **dlh** im Übrigen der Auffassung, dass die Gesamtpersonalräte wieder bei Schulleiterbesetzungsverfahren in der Mitbestimmung sein sollten.

Auch Punkte wie die Qualifizierungsmaßnahmen der Beobachterinnen und Beobachter oder die (ungeklärte Frage der) Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten führten zur Kritik. So hält der

Seite 1 von 4



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

HPRLL die Qualifizierungsmaßnahmen der Beobachterinnen und Beobachter für unzureichend und sieht nicht, dass Teilzeitbeschäftigten die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen wie Vollzeitbeschäftigten eingeräumt werden.

Der **dlh** findet, dass grundsätzlich eine gute und solide Vorbereitung auf ein Schulleiteramt sehr wichtig ist. Diese Ansicht wird von HKM und HPRLL geteilt. In der Ausführung, wie dies zu geschehen sei, herrscht allerdings nach wie vor großer Dissens.

Stellenzuweisung

Hier wurde im Rahmen der Erörterung gefragt, wie die zusätzlichen 600 Stellen, die vom Minister zu diesem Schuljahr versprochen und im Stellenplan des Haushaltes auch ausgewiesen wurden, zu erkennen sind. Leider konnte man diese am absoluten Stellenzuwachs in der Stellenzuweisung nicht sehen. Vom HKM wurde versichert, dass sie enthalten seien. Dadurch, dass das Stellenvolumen immer noch durch weitere zusätzliche Faktoren wie z. B. Schülerzahl oder Sozialindex beeinflusst wird, konnte hier keine genauere Auskunft gegeben werden.

Weiterhin wurde das HKM gefragt, ob sich die Quote von A13 zu A14 positiv entwickelt hätte, denn die 600 Stellen sollten auch 200 A14-Stellen beinhalten. Bei 15 Staatlichen Schulämtern in Hessen sind dies bei gleicher Aufteilung zwar nur ca. 13 Stellen pro Staatlichem Schulamt, aber trotzdem könnte sich eine Verbesserung ergeben haben. Die entsprechende Übersicht der Verteilung wurde dem HPRLL zugesagt. Ein entsprechender Stellenkegel ist nicht nur dem **dlh** und seinen Gliedverbänden wichtig, denn Beförderungsämtler erhalten die Motivation und tragen mit zur Attraktivität des Lehrberufes bei.

Verteilerschlüssel für A15-Stellen an beruflichen Schulen

Mit Vorlage eines Erlassentwurfes zum Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektorinnen und -direktoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an beruflichen Schulen hat ein Angleichungsprozess an die Verteilung von A15-Stellen an allgemeinbildenden Schulen und den Schulen für Erwachsene stattgefunden. Auffälligste Änderung im kommenden Erlass ist die zugrundeliegende Ermittlung der Stellen nach Schülerzahl. Vormalig richtete sich die A15-Stellenzahl an beruflichen Schulen nach den der Schule zugewiesenen Stellen. Damit hat in der Berufsschule nun die Bemessungsgrundlage Einzug gehalten, die an den allgemeinbildenden Schulen seit vielen Jahren üblich ist. Die Anzahl der A15-Stellen richtet sich zusätzlich zur Schülerzahl noch nach jeweiliger beruflicher Schulform. So sind unterschiedliche Faktoren für die beruflichen Vollzeitschulformen und für die beruflichen Teilzeitschulformen vorgesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich vor Ort die neuen Regelungen auswirken. Sonderregelungen sollen für Berufsschulen in einem Berufsbildungswerk und Berufsschulen mit mehr als einem Schulstandort gelten. Der neue Verteilerschlüssel findet ab dem Haushaltsjahr 2018 Anwendung. Schulen, die ab dann mehr Funktionsstellen besetzt haben als ihnen nach der neuen Regelung zustehen, können diese Anzahl bis zur Neubesetzung einer dieser Stellen weiterführen.

Der **dlh** meint, dass dies ein erster Schritt hin zu einer Angleichung an die seit vielen Jahren im allgemeinbildenden System geltenden Regelungen für A15-Stellen sei.



Freifahrtberechtigung ab 1.1.2018

Die mit dem Tarifabschluss verbundene Freifahrtregelung für den öffentlichen Dienst nimmt immer konkretere Züge an. Kommen soll sie zum 01.01.2018, und in diesem Zusammenhang hatte der HPRLI einige Fragen an die Dienststelle. Eine FAQ-Liste befindet sich auf der Internetseite des Hessischen Innenministeriums (HMdIS) unter <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/das-landesticket-fuer-hessen-unterwegs>. Über das HKM war zusätzlich noch zu erfahren, dass die HBS zusammen mit dem HCC bereits Vorbereitungen treffen, um pünktlich zum genannten Termin das Landesticket Hessen für alle Beschäftigten, aktive Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Hessen auszustellen. Dieses soll dann, zusammen mit einem Ausweis zum Nachweis der Fahrtberechtigung, in den öffentlichen Verkehrsmitteln dienen. Auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte sollen auf Antrag ein Landesticket bekommen. Weitere Fragen wie z. B. „Wird der geldwerte Vorteil versteuert? Hat die Nutzung der Freifahrtberechtigung Auswirkung auf die Entfernungspauschale? Gilt das Ticket auch für Pensionäre?“ können der o. g. FAQ-Liste entnommen werden.

Einstellung und Weiterbildung für das Lehramt an Förderschulen und Grundschulen

Eine Einstellung und Weiterbildung ist wegen des Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehramt Grundschule bzw. Förderschule für ausgebildete Lehrkräfte aus anderen Lehrämtern möglich. Wie bereits in den letzten **dlh**-Nachrichten berichtet, sind die Inhalte, die in den Weiterbildungskursen vermittelt werden sollen, passend und schlüssig. Im Zuge der frühzeitigen Planungen des HKM sind weitere Kurse in Vorbereitung, sodass die Bedarfssituation entsprechend gemildert werden kann. Der HPRLI vertritt die Auffassung, dass diesem Mangel grundsätzlich mit verbesserten Arbeitsbedingungen entgegengetreten werden sollte. Er sieht auch, dass es für ausgebildete Lehrkräfte mit einem Lehramt die Chance bietet, eine unbefristete Einstellungsmöglichkeit zu bekommen. Diese Situation dürfe aber nicht ausgenutzt werden, um die Qualität der Weiterbildung zu senken. Dies sieht der **dlh** ebenfalls so.

Die Weiterbildungskurse sollten deshalb aus Sicht des HPRLI und des **dlh** ausreichend mit Mitteln ausgestattet sein, damit die Belastung der Lehrkräfte an den Schulen nicht noch weiter ansteigt. Eine Auswertung der Maßnahmen sollte kontinuierlich erfolgen, damit die Ergebnisse bereits bei der Planung der nächsten Maßnahme einfließen können.

Dass weitere Maßnahmen dieser Art folgen werden, ist absehbar. Der Mangel an Bewerbern zeigt dies auf. Langfristig sollte deshalb die Attraktivität des Lehrberufs gesteigert werden, damit wieder Studierende in ausreichender Zahl diese Lehrämter ergreifen. Allgemein lässt sich aus Sicht des **dlh** sagen, dass gute Bildung nach wie vor unterfinanziert ist. Der **dlh** ist der Auffassung, dass nur eine entsprechende Erhöhung der Ressourcen für den Bildungsbereich Auswege aus der Attraktivitätsmisere schaffen kann. Hier ist eine generelle gesellschaftliche Priorisierung dringend vonnöten. Mängel im Bildungsbereich sollten schnellstmöglich korrigiert werden. Bildung ist schließlich der einzige Schatz, den unser Land hat, um im globalen Wettbewerb zukünftig bestehen zu können. Erste Ansätze, z. B. der Digitalpakt des Bundes, der für die Schulen zur



Verfügung stehen soll, sind Schritte in die richtige Richtung. Es bleibt die Politik zu ermutigen, den bereits eingeschlagenen Weg zügig und im Sinne unserer Kinder umzusetzen.

Referendare – LiV: Ersthelferkurs

Dieses Thema zieht sich schon seit längerer Zeit im HPRL hin. Es geht um die Frage, wie die Kosten für LiV erstattet werden, da für diese ein Ersthelferkurs in der Ausbildungszeit verpflichtend ist.

Aus Sicht des **dlh** sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit für den Arbeitgeber sein, die Kosten für Ersthelferkurse zu erstatten. Zumal wenn diese verpflichtend sind, aber nicht selbst angeboten werden. Es ist momentan zumindest für den **dlh** nicht ersichtlich, warum es immer wieder diese Anfragen an das HKM gibt. Scheinbar gibt es immer wieder Unklarheiten bei der Beantragung und den entsprechenden Zuständigkeiten. Der HPRL wird sich weiter im Sinne der Betroffenen einsetzen, zumal die Besoldung im Vorbereitungsdienst gering bemessen ist. Eine Bestreitung der anfallenden Kosten eines Ersthelferkurses aus dieser ohnehin schon knappen Summe hält der **dlh** für nicht angemessen.

Reisekosten

Hier wurde das HKM bezüglich mehrerer Punkte angefragt. Zum einen, wie Reisekostenabrechnungen überprüft werden, welche Probleme sich bisher mit den elektronischen Reisekostenanträgen ergeben haben und zum anderen, wie mit der Pauschalregelung im aktuellen Wanderfahrten-Erlass umzugehen sei.

Gerade letzteres sorgte immer wieder für Unmut bei den Betroffenen, wenn die eingereichten Reisekosten unvermeidlich und höher als die gem. Erlass zu erstattenden Pauschalen waren. Zumal zu diesen Fällen ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt aus dem Jahr 2015 zugunsten eines Mitglieds im HPhV existiert, das bestätigt, dass diese pauschalierende Regelung die gesetzliche Regelung nach dem Hessischen Reisekostengesetz nicht außer Kraft setzen kann. Dieses erstinstanzliche Urteil ist rechtskräftig, da das Land Hessen darauf verzichtete, in dieser Sache in Berufung zu gehen.

Das HKM legte daraufhin einen überarbeiteten Erlassentwurf vor, der deutlich erhöhte Pauschalen aufwies. Es blieb allerdings offen, wie mit den Fällen umzugehen sei, die trotzdem die neuen Pauschalen überschreiten (z. B. bei Auslandsfahrten). Hier bleiben der HPRL und auch der **dlh** für Sie „am Ball“.

gez. Jürgen Hartmann

